

Notwendigkeit und Aufgabe der staatskirchlichen Organisation

(Referat von lic.iur. Werner Bruhin, Ressortchef Rechtswesen im Kantonalen Kirchenvorstand der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz)

Gehalten an der Weiterbildungsveranstaltung für Mitglieder der Kirchenräte vom 30. Oktober 2013 im Schweiz. Jugend- und Bildungszentrum SJBZ, in Einsiedeln

1. Begriff des Staatskirchenrechts

1.1 Man kann nicht von staatskirchlichen Organisationen sprechen, ohne auf den Begriff des Staatskirchenrechts einzugehen. Die Herkunft (Genese) des Begriffs Staatskirchenrecht leitet sich nicht von der Staatskirche ab, sondern vom Recht des Staates für die Kirchen. Der Begriff entstammt einer Zeit, in der die entsprechenden Regelungen faktisch vor allem die beiden christlichen Kirchen betrafen. Er ist insoweit eine Besonderheit im deutschsprachigen Raum und wird auch heute noch als angemessen angesehen, indem weiterhin christliche Kirchen massgeblich von ihm betroffen sind. ⁽¹⁾ Die rechtlichen Regelungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat werden gemeinhin als **Staatskirchenrecht** bezeichnet. Dieses umfasst auch Rechtsbestimmungen, die nur für die Mitglieder der öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften gelten (kantonale Kirchenordnungen o.ä.). Wegen der zunehmenden Bedeutung anderer Religionsgemeinschaften ist heute auch oft von Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht die Rede.

1.2 Die römisch-katholische Kirche hat ein eigenes Rechtssystem und Recht, das im Codex Iuris Canonici (CIC) festgelegt ist und als **Kirchenrecht** oder kanonisches Recht bezeichnet wird. Es regelt nicht nur die Zuständigkeiten, sondern auch andere für die Pastoral bedeutsame Sachverhalte. Die zuständigen Autoritäten, namentlich der Papst, die Bischöfe und die Pfarrer, werden deshalb kirchliche, kanonische oder pastorale Instanzen genannt. ⁽²⁾

2. Zuständigkeit der Kantone

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält nur zwei religionsrechtliche Bestimmungen:

Art. 15 gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 72 hält fest, dass die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig sind, und verpflichtet zur Wahrung des Religionsfriedens.

2.1 Geschichtliche Wurzeln

Dass die Kantone für die Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zuständig sind, hat historische Gründe. Das friedliche Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Konfessionen konnte in der Entstehungszeit des schweizerischen Bundesstaates im 19. Jahrhundert (Stichwort: Sonderbundskrieg) nur gewährleistet werden, indem man das Thema Religion auf eidgenössischer Ebene ausklammerte.

2.2 Folgen für die Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Regelungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind von Kanton zu Kanton verschieden. Entsprechend unterschiedlich sind die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für die katholische Kirche und die Modelle der Kirchenfinanzierung.

In Bezug auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat lassen sich drei Grundmodelle unterscheiden: Das am weitesten verbreitete "deutschschweizerische Modell", das auch für den Kanton Schwyz gilt, zeichnet sich durch die staatliche Anerkennung öffentlichrechtlicher kirchlicher Körperschaften auf kommunaler und kantonaler Ebene aus. Diese bestehen aus den Konfessionsangehörigen, die auf dem Gebiet der entsprechenden Kirchgemeinde oder kantonalkirchlichen Organisation wohnhaft sind. Die Körperschaften sind demokratisch und rechtsstaatlich organisiert und haben das Recht, Kirchensteuern zu erheben. Sie treten neben die gemäss kanonischem Recht verfassten kirchlichen Strukturen. ^(2,3) So haben wir eine Doppelstruktur, einerseits die kanonisch-kirchliche Struktur und andererseits die staatskirchenrechtliche Struktur. Diese Doppelstruktur wird auch als "duales System" bezeichnet.

2.3 Exkurs

Man bekommt heute mitunter den Eindruck, diese Tatsache des dualen Systems werde als Übel missverstanden. Dass dies falsch ist, lässt sich sehr schön unter Hinweis auf § 83 Abs.1 der neuen Schwyzer Kantonsverfassung belegen. Dort heisst es: "**Zugunsten** der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche bestehen Kantonalkirchen und Kirchgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts." ⁽⁴⁾ (vgl. die neuen Verfassungsbestimmungen unter dieser Fn)

Kantonalkirchen und Kirchgemeinden sind somit **Pro-Organisationen** der römisch-katholischen Kirche und nicht Contra-Organisationen. Wie niemand auf die Idee kommt, die Pro-Juventute, die Pro-Senectute oder die Pro-Infirmis gefährdeten die entsprechenden staatlichen Einrichtungen und Regelungen, sollte und muss auch die Phobie (Angst) beseitigt werden, die staatskirchenrechtlichen Körperschaften seien eine Gefahr oder eine Konkurrenz für die Kirche.

3. Notwendigkeit der staatskirchenrechtlichen Organisationen

Bevor wir uns der Frage zuwenden, sind diese staatskirchenrechtlichen Pro-Organisationen notwendig? ist eine Antwort auf die Frage zu geben, was ist denn die Hauptaufgabe der beiden Strukturen. Prof. Eugen Isele hat uns dies in seinen staatskirchenrechtlichen Vorlesungen mit dem Begriffspaar Spiritualien und Temporalien erklärt. Nachdem diese Vorlesungen bald 45 Jahre zurückliegen und ich die Unterscheidung immer noch präsent habe, ohne in einem nicht mehr vorhandenen Scriptum nachzuschlagen, denke ich, dass sie einprägsam sind und auch hier vorgetragen werden dürfen.

3.1 Die **Spiritualie** (von lat. spiritus ; Hauch, Geist, Plural: Spiritualia) ist in der katholischen Kirche die Bezeichnung für geistiges Gut (dazu gehören z.B. die Sakramente). Der Komplementärbegriff für die Spiritualia sind die Temporalia (lat. "das Zeitliche"). Mit den Temporalien, bezeichnet man also das Vermögen und die Einkünfte der Kirche. ⁽⁵⁾ Die Betreuung der Spiritualia ist das Kerngeschäft der kanonischen Kirche.

3.2 Die Besorgung der **Temporalia** fällt in der Schweiz weitgehend in den Aufgabenbereich der Kirchgemeinden und der Kantonalkirchen. In einem Satz pointiert zusammengefasst kann man sagen die staatskirchenrechtlichen Organisationen sind in der Schweiz notwendig, weil sie "Not wenden", weil sie sie dafür sorgen, dass die materiellen, irdischen Bedürfnisse der Kirche abgedeckt werden. Die staatskirchlichen Körperschaften und ihre Organe handeln "für die Kirche" und schaffen Voraussetzungen für das kirchliche Leben. Sie tun dies nicht von aussen, sondern weil ihre Mitglieder ausnahmslos Gläubige und Angehörige der römisch-katholischen Kirche sind und in dieser ihrer Eigenschaft handeln. ⁽⁶⁾

4. Die Aufgaben der staatskirchlichen Organisation

4.1 Die Aufgaben der Kantonalkirche

§ 10 des Organisationsstatuts der Röm-kath. Kantonalkirche Schwyz ⁽⁷⁾ umschreibt die Aufgaben der Kantonalkirche wie folgt:

Der Römisch-katholischen Kantonalkirche obliegen im Rahmen der Gesetzgebung folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Organisation und Verfahren der Organe der Kantonalkirche;*
- b) Unterstützung der Kirchgemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung;*
- c) Sicherstellung eines Finanzausgleichs für die Kirchgemeinden.*

4.2 Die Aufgaben der Kirchgemeinden

In § 23 des Organisationsstatuts werden die Aufgaben der Kirchgemeinden folgendermassen dargestellt:

1 Die Kirchgemeinden sichern die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie).

2 Sie können ferner nach Massgabe der Statuten

- a) gemäss der Vereinbarung mit dem Bistum kirchliche Güter, Fonds und Einrichtungen verwalten oder deren Verwaltung beaufsichtigen;*
- b) kirchliches Brauchtum in der Kirchgemeinde pflegen und fördern;*
- c) sich an gemeinnützigen und caritativen Werken und Aufgaben beteiligen;*
- d) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.*

5. Die öffentlichrechtliche Anerkennung der staatskirchenrechtlichen Organisation

Die Kirchen (bzw. Religionsgemeinschaften) tragen Mitverantwortung für das gesellschaftliche und staatliche Handeln, sie setzen ethische Massstäbe für das menschliche Zusammenleben und übernehmen wichtige Aufgaben in Erziehung, Diakonie und weiteren Bereichen. Mit der öffentlichrechtlichen Anerkennung würdigt der Staat dieses Engagement der Kirchen. **Die öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften sind aber weder staatliche Einrichtungen noch staatliche Organe, sondern historisch gewachsene gesellschaftliche Institutionen.** Ihr einzigartiger Charakter ist nur unter Berücksichtigung ihrer ethisch-religiösen sowie ihrer sozialen Dimension zu verstehen.

Mit dieser Anerkennung geht die Verleihung hoheitlicher Rechte einher, insbesondere das **Steuerbezugsrecht** und der **erleichterte Zugang zu öffentlichen Einrichtungen** (Schulen, Spitäler, Gefängnisse etc.). Zugleich ist diese öffentlichrechtliche Anerkennung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die mit den drei Stichworten **Rechtsstaatlichkeit, demokratische Organisationsform und finanzielle Transparenz** umrissen werden können. Die Verleihung bzw. Beibehaltung des Kirchensteuerprivilegs wäre ohne Kantonalkirchen und vor allem ohne Kirchgemeinden und der damit verbundenen demokratischen Bestimmung über die Steuermittel und der demokratischen Kontrolle nicht denkbar.

Dies gilt insbesondere auch im Kanton Schwyz, wo in § 91 KV v. 26.3.1992 die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche als Kantonalkirchen als öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt worden sind ^(4; vgl. analog § 83 Abs.1 KV vom 24.11.2010). Ich wiederhole und fasse zusammen:

Es ist also die religiöse, *kirchliche* (kanonische) von der *staatskirchlichen* (staatskirchenrechtlichen) Organisationsform zu unterscheiden. Neben den kirchlichen Strukturen (Pfarrei - Bistum - Weltkirche) gibt es diese zweite Struktur mit Kantonalkirche und Kirchgemeinden, die zusammenfassend als **Staatskirchentum** bezeichnet werden kann.

Individualrechtlich von grundlegender Bedeutung und allgemein anerkannter Bestandteil des Staatskirchenrechts ist die starke Garantie der individuellen Religionsfreiheit. (8, 2; vgl. § 2 Verfassungsnovelle vom 25.3.1992) Aufgrund der neuzeitlichen Entflechtung von Staat und Kirche wird das Kirchenrecht nicht staatskirchenrechtlich begründet und das Staatskirchenrecht ist nicht kirchenrechtlich begründet.

6. Die Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts

Seit einiger Zeit wird intensiv und kontrovers über die Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts diskutiert.

Die Befürworter des geltenden Systems begrüßen insbesondere:

- **die Mitwirkungsrechte der Gläubigen,**
- **die finanzielle Leistungsfähigkeit des Systems,**
- **und seinen Beitrag zur Verankerung der Kirche in der Gesamtgesellschaft.**

Kritiker sind der Auffassung, die geltenden Regelungen erschweren oder verunmöglichen es den Bischöfen, ihren Auftrag gemäss dem Selbstverständnis der katholischen Kirche wahrzunehmen. Hinzu kommen Konflikte um Zuständigkeiten bei kirchlichen Mitarbeitenden mit bischöflicher Beauftragung (*missio canonica*) und unterschiedliche Sichtweisen in Bezug auf den Kirchenaustritt. Ein Grundproblem des gegenwärtigen Systems besteht zudem darin, dass viele Kirchgemeinden finanziell gut gestellt sind, während für gesamtschweizerische, sprachregionale und diözesane Aufgaben der Kirche eher zu wenig Geld zur Verfügung steht. (2)

6.1 Vademecum der Fachkommission der Schweizer Bischofskonferenz (Kirche und Staat in der Schweiz) für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz

Man kommt bei der Besprechung der Aufgaben der staatskirchenrechtlichen Organisation gegenwärtig kaum darum herum, eine Aussage zum Vademecum zu machen, welches gerade unter den Gläubigen im Bistum Chur und insbesondere bei vielen, die Funktionen in den Kantonalkirchen und Kirchgemeinden ausüben, Kopfschütteln, und Empörung ausgelöst hat. Anlässlich der Kantonskirchenratssitzung vom 18. Oktober 2013 hier in diesem Raum wurde denn auch der Wunsch und die Hoffnung geäussert, dass an der heutigen Weiterbildungsveranstaltung das Vademecum zur Sprache kommt. Deshalb werde ich nun einige Aussagen dazu machen.

6.1.1 Was ist das Vademecum

Die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ (Römisch-katholische Zentralkonferenz, 9) weist in ihrem Bericht an die Mitglieder und Delegierten der RKZ vom 17. September 2013 darauf hin, dass Dr. Philippe Gardaz, der als Experte in der Fachkommission der SBK Einsitz hatte, bestätigt hat, dass es sich beim Vademecum nicht um eine Gesamtschau handelt, sondern dass die Fachkommission den Auftrag hatte, eine **Beurteilung aus streng kirchenrechtlicher Sicht vorzunehmen**. Das Kirchenrecht ist aber nicht das Evangelium. Es ist geschichtlich geworden und wurde erstmals 1917 in einem Codex Iuris Canonici (CIC) systematisiert. Alles was geschichtlich geworden ist, ist auch dem Wandel der Zeit unterworfen. (10)

6.1.2 Das duale System

In der Schweiz ist das duale System zu beachten und namentlich ist hervorzuheben, dass die erste Kantonalkirche bzw. Landeskirche vor rund 200 Jahren entstanden ist und die Wurzeln der Kirchgemeinden als staatsrechtliche Körperschaften bis ins Mittelalter zurückreichen. (10)

Wenn man politische Kerneigenschaften oder Kerntugenden, die den allermeisten Schweizern und namentlich auch den Schwyzern und somit auch den staatskirchenrechtlichen Strukturen eigen, ja fast hoch und heilig sind, hervorheben will, so sind dies:

- **Demokratische Gesinnung und Strukturen**
- **und föderalistische Strukturen.**

Im Gegensatz dazu ist das kanonische System, welches im Vademecum m.E. etwas überheblich und in Verkennung der Realitäten als "Selbstverständnis der Kirche" bezeichnet wird, einem **hierarchischen, absolutistischen und zentralistischen Denken** zugeneigt. Diese Denk- und Handlungsweise wurde von der Aufklärung in Frage gestellt und mit der französischen Revolution bzw. mit der seitherigen Entwicklung glücklicherweise beseitigt und zu Grabe getragen. Als Relikt ist diese Denkweise noch im kanonischen Recht und bei Personen vorhanden, die einem rückwärts gewandten, dogmatisch geprägten Kirchenverständnis sich verpflichtet fühlen. Wenn im Vademecum ausgeführt wird:

"Im Sinne eines aggiornamento gilt es deshalb, Wege zu suchen, das staatskirchenrechtliche System in Theorie und Praxis so gut wie möglich dem Selbstverständnis der Kirche anzupassen" (Vademecum 1.3 S.6)

Der italienische Begriff **aggiornamento** wurde durch Papst Johannes XXIII populär, als Ausdruck für eine Anpassung der Kirche an die Gegenwart. Der Papst meinte eine Verheutigung (ital. giorno = der Tag), ein Auf-den-Tag-bringen des Katholizismus. ⁽¹¹⁾ Demgegenüber wird dieser Begriff im Vademecum auf etwas Rückwärtsgerichtetes angewandt und damit ins Gegenteil verkehrt. Diese Forderung im Vademecum ist aus staatskirchenrechtlicher und damit auch aus demokratischer und föderalistischer Sicht zurückzuweisen.

Das Vademecum kann m.E. nur dann ein erfolgversprechender Ansatz zu einem verbesserten Verhältnis innerhalb des dualen Systems sein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Vademecum ist als Standpunkt, d.h. als Beurteilung aus streng kirchenrechtlicher Sicht zur Kenntnis zu nehmen und einzustufen und nicht als mehr.
2. Dem streng kirchenrechtlichen Standpunkt ist der staatskirchenrechtliche, demokratisch und föderalistisch geprägte Standpunkt der in den Kantonalkirchen organisierten Katholiken gegenüberzustellen.
3. Beide Seiten bzw. die Menschen die von diesen beiden Standpunkten ausgehen, müssen bereit sein, im Geiste christlicher Nächstenliebe aufeinander zuzugehen. Dies bedeutet konkret u.a.:
 - 3.1 Der Bischof und sein Hofstaat müssen im Sinne einer Vorleistung verbindliche und vorbehaltlose Erklärungen in Worten und Taten abgeben, dass sie die staatskirchenrechtlichen Strukturen, mitinbegriffen insbesondere auch die Kirchensteuer, respektieren und als wertvolles und bereicherndes Element innerhalb des Bistums anerkennen und schätzen.

Als konkretes Beispiel in welche Richtung dies gehen könnte und sollte zitiere ich aus einem Interview des Präsidenten der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK), Bischof Markus Büchel, das er gegeben hat, um die heftigen Wogen, welche das Vademecum ausgelöst hat, etwas zu glätten:

Auf die Frage des Interviewers: *"Es gibt auch zwischen den grossen Bistümern Basel und Chur Unterschiede, und zwar in der Bewertung der Körperschaften. Sind sie für Sie nur Mechanismen zum Einziehen der Kirchensteuer?"* Antwort darauf von Bischof Markus Büchel: *"Nach dem Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils sind **alle Getauften und Gefirmten Kirche**, somit auch jene, die in einer Körperschaft Verantwortung übernehmen. Es ist gut, möglichst viele Menschen in das Funktionieren einer kirchlichen Gemeinschaft einzubinden. Wer allerdings nur dogmatisch-hierarchisch denkt, stösst vielleicht an eine Grenze, wenn der Bischof nicht allein über den Einsatz der Kirchensteuern entscheiden kann. Es braucht eine angstfreie Grundanerkennung, dass auch die Menschen, die in den Körperschaften arbeiten, den **Impetus als Christen haben, der Kirche zu dienen**. Und dann ist es wichtig, wie die Kommunikation läuft und wie man mit Konflikten umgeht. Das Zusammenspiel braucht viel Fingerspitzengefühl."*

⁽¹²⁾

Bereits in einem früheren Interview vom 26.8.2013 führte Bischof Markus Büchel aus: *"Grundlage für die im Vademecum vorgeschlagenen Schritte ist das Bekenntnis der Schweizer Bischöfe zum heutigen System. Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften **sind für die Erfüllung der***

kirchlichen Aufgaben äusserst wichtig und sollen es in Zukunft auch bleiben. So geht unser Dank an alle Katholikinnen und Katholiken, welche sich als getaufte Gläubige und als von den Mitgliedern unserer Kirche demokratisch gewählte Mandatsträger in den staatskirchenrechtlichen Strukturen zum Wohl unserer Kirche einsetzen. ⁽¹³⁾

- 3.2 Im Rahmen der 8. Wirtschaftstagung des Kantons Schwyz, welche dem Thema "Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Chance und Herausforderung der Zukunft" gewidmet war, führte Prof. Dr. Roland Siegwart, Vizepräsident der ETH-Zürich, Ressort Forschung und Wirtschaftsbeziehungen und Prof. für Robotik am 24.10.2013 in Schwyz aus: eine gute Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung sei die in der Schweiz anzutreffende **Ermöglichungskultur mit schwachen Hierarchien und einer tiefen Machtdistanz, die es erlaube, dass Alle sich einbringen können.**

Damit die Chancen verbessert werden, dass die römisch-katholische Kirche in der Schweiz im 21. Jahrhundert wieder auf den Weg des Erfolgs zurückfindet und ihre Chancen vermehrt wahrnehmen kann, sind - nebst vielen anderen Voraussetzungen - auch hier flache Hierarchien notwendig. Die hierarchische Struktur ist im Sinne einer Frischzellentherapie durch demokratische Elemente, namentlich bei der Bischofswahl im Bistum Chur, zu ergänzen. Bereits bei der Aufstellung einer Kandidatenliste muss der Klerus des Bistums und müssen die Kantonalkirchen miteinbezogen werden.

Ein solches Verfahren würde gute Voraussetzungen schaffen damit ein Bischof bei den Gläubigen und den staatskirchenrechtlichen Organisationen auf einer soliden Akzeptanz- und Vertrauensbasis arbeiten kann.

Um nicht missverstanden zu werden betone ich, dass ich keineswegs einer Aufhebung oder Zerstörung der kanonischen Strukturen das Wort spreche. So erlaubt es die Ausrichtung der kath. Kirche mit dem Papst an der Spitze, dass unsere Kirche wie keine Zweite in der medial geprägten Welt von heute wahrgenommen wird und sie ihre Botschaft, ihre ethischen und moralischen Anliegen wirkungsvoll in die politische und gesellschaftliche Diskussion einbringen kann. Es geht also nicht um revolutionäres Vorgehen, sondern um Erneuerung im Sinne der "ecclesia semper reformanda".

- 3.3 Der argentinische Theologe und Erzbischof Victor Manuel Fernandez betonte in der Römer Zeitung "La Republica" im Zusammenhang mit der Affäre um den Limburger Bischof (Tebartz-van Elst) "Bergoglio (also Papst Franziskus) mag keine Priester, die sich wie Fürsten aufführen" Zu fürstlichem Gehabe gehört nicht nur Prunk, sondern auch die ständige Betonung und Berufung auf das hierarchische Prinzip (14). Kanonische Kirchenrepräsentanten und staatskirchenrechtliche Repräsentanten dürfen nicht im Geiste der Über- und Unterordnung aufeinander zugehen, sondern das Verhältnis muss partnerschaftlich, christlich geprägt sein.
4. Kleinlich und beschämend ist der Abschnitt Terminologie im Vademecum, wo postuliert wird: *"Die (staatskirchenrechtliche) Körperschaft sollte ... nicht als ‚Kirche‘ oder ‚Landeskirche‘ bezeichnet werden."* ^(Ziff. 2.2 S.9)

Die katholische Kirche versteht sich als die von Jesus Christus begründete alles umfassende Gemeinschaft aller Christen. Wie Bischof Büchel unter Berufung auf das Zweite Vatikanische Konzil betont, sind alle Getauften und Gefirmeten Kirche. Die Kantonalkirche Schwyz beispielsweise umfasst über 97'000 Getaufte. Einer solchen Organisation das Recht, sich Kirche zu nennen, absprechen zu wollen ist unverständlich und kommt einem unnötigen und gefährlichen Spiel mit dem Feuer gleich. Dies ist umso unverständlicher als eine umfassende Corporate Identity die Identifikation der Mitarbeitenden mit der Unternehmung (Kirche) stärkt und die beste Basis ist für ein zielgerichtetes Miteinander aller Hierarchiestufen und Mitglieder.

7. Äusserungen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften

Ich versuche, noch eine Antwort zu geben auf die Frage: Dürfen sich staatskirchenrechtliche Körperschaften zu Fragen äussern und Aussagen machen, die ausserhalb der Temporalia liegen. Um

nicht zu theoretisch zu werden, mache ich ein Beispiel, welches nicht Gegenstand des Themas des Referates ist, sondern hier nur Eingang findet für ein Statement, das nicht die materiellen Grundlagen im engeren Sinne für die ortskirchlichen Aufgaben betrifft:

7.1 Aussage

Wir stellen fest, dass der Pflichtzölibat gegen das Selbstbestimmungsrecht verstösst und die Würde des Menschen verletzt und dass der weitgehende Ausschluss der Frauen von den kirchlichen Ämtern gegen das Diskriminierungsverbot und damit gegen Grundrechte und Menschenrechte verstösst, die heute in demokratischen Rechtsstaaten eine Selbstverständlichkeit und verfassungsrechtlich garantiert sind. Eine Kirche, die solches praktiziert, schmälert nicht nur ihre personellen Ressourcen, sondern stellt sich damit auch moralisch ethisch ^(14, 15) ins Abseits und hat ein grosses Glaubwürdigkeitsproblem.

Anknüpfend an:

- das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit;
- die Aussage dass alle Getauften und Gefirmten Kirche sind (vgl.vorstehend Ziff. 3.1);
- und dass der "Geist weht wo er will";

erachte ich solche oder ähnliche Statements nicht nur für zulässig, sondern auch für wichtige und notwendige Beiträge, um Fehlentwicklungen zu korrigieren, um Anstösse zu geben, die darauf gerichtet sind eine ethisch-moralisch besser aufgestellte und damit glaubwürdigere Kirche zu erhalten. Abgesehen davon handelt es sich beim angesprochenen und vielen andern Themen nicht um Glaubensfragen und nicht um spiritualia im engern Sinne, sondern um kirchliche Praktiken und Regelungen, die im Verlaufe der Geschichte eingeführt wurden, aber mit dem Glauben wenig bis nichts zu tun haben.

Nicht angängig wäre es jedoch, wenn staatskirchenrechtliche Körperschaften es bei solchen Fragen nicht bei Aufrufen und Denkanstössen belassen, sondern diese in die Tat umsetzen, indem z.B. morgen eine Kirchgemeinde eine theologisch ausgebildete Frau als römisch-katholische Pfarrerin anstellen würde.

8. Föderalistische Strukturen

Die katholische Kirche, die den Anspruch erhebt, weltumfassend zu sein, kann nur nahe zu den Menschen und ihren Bedürfnissen kommen, wenn die vielfältigen regionalen, kulturellen, entwicklungs-mässigen Unterschiede berücksichtigt werden. Es sind deshalb auch im kanonisch-kirchlichen Bereich vermehrt Kompetenzen von der Zentrale, d.h. der Kurie auf die nationalen Bischofskonferenzen zu delegieren, wobei die Einheit in wirklichen Glaubensfragen natürlich zu wahren ist.

9. Keine Machtpolitik betreiben

Es ist ein wohl nicht zu bestreitendes Faktum, dass die kirchlichen staatlichen Körperschaften insbesondere mit dem Steuerprivileg über eine nachhaltig starke Einflussmöglichkeit verfügen und die (vereinzelt) Kritiker des staatskirchenrechtlichen Systems fürchten, dass namentlich der Bischof in eine finanzielle Abhängigkeit von den Kirchgemeinden und Landes- bzw. Kantonalkirchen kommen könnte und es scheint, dass die Sperrung von Bistumsbeiträgen zur Zeit von Bischof Haas in diesem Sinne bei der Leitung des Bistums Chur traumatische Spuren hinterlassen hat. Genauso wie ich in meinem Vortrag Respekt von der kanonisch-dogmatisch orientierten Seite einfordere, ist dieser Respekt auch der Gegenseite entgegenzubringen.

Damit sich solche Zustände nicht wiederholen, braucht es die Bereitschaft der Beteiligten, aufeinander zuzugehen, Brücken zu bauen und sich die Hand zu reichen. Dass dies durchaus möglich ist, zeigt wiederum ein Hinweis auf das erwähnte Interview mit Bischof Büchel, der sagte: *"Aber im grossen Ganzen funktioniert es gut. Bei mir im Bistum St. Gallen habe ich keinen Handlungsbedarf."* ⁽¹²⁾

Der Einsatz der Finanzen als Machtmittel ist m.E. im Grundsatz abzulehnen. Er kommt höchstens dann in Betracht, wenn wirklich alle Stricke reissen und schwerwiegendste Vorkommnisse zu beklagen sind. Grundsätzlich ist nicht einzusehen, dass das, was in andern Schweizer Bistümern im Grossen und Ganzen gut funktioniert, nicht auch im Bistum Chur funktionieren kann und ich hoffe, dass bald die Feststellung des Präsidenten der Bischofskonferenz auch hierzulande gilt.

Ich schliesse meine Ausführungen mit einem Zitat aus dem Interview, das Papst Franziskus am 19., 23. und 29. August 2013, dem Direttore der Zeitschrift "La Civiltà Cattolica" (Antonio Spadaro SJ) gewährt hat: "Wenn der Christ ein Restaurierer ist, ein Legalist, wenn er alles klar und sicher haben will, dann findet er nichts. Die Tradition und die Erinnerung an die Vergangenheit müssen uns zu dem Mut verhelfen, neue Räume für Gott zu öffnen. Wer heute immer disziplinäre Lösungen sucht, wer in übertriebener Weise die ‚Sicherheit‘ in der Lehre sucht, wer verbissen die verlorene Vergangenheit sucht, hat eine statische und rückwärts gewandte Vision. Auf diese Weise wird der Glaube eine Ideologie unter vielen. Ich habe eine dogmatische Sicherheit: Gott ist im Leben jeder Person. Gott ist im Leben jedes Menschen." ⁽¹⁶⁾

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

- 1 Hans Michael Heinig und Christian Walter (Hrsg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit. Mohr Siebeck, 2007
- 2 Staatskirchenrecht, Aufsatz im Internet unter RKZ
- 3 Tessin und Wallis anerkennen die Kirche ebenfalls öffentlichrechtlich. Aber es bestehen keine obligatorischen Kirchensteuern. In den Kantonen Genf und Neuenburg sind Staat und Kirchen getrennt. Die Kirchen sind daher zivilrechtlich als Vereine organisiert. Sie haben kein Recht, Steuern zu erheben. Freiwillige Kirchenbeiträge können jedoch unter Mitwirkung des Staates eingezogen werden).
- 4 VI I. Staat und Kirchen (Kantonsverfassung vom 24. November 2010)

§ 82 Kirchen und Klöster

1 Der Staat respektiert das Selbstbestimmungsrecht der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche sowie der übrigen Religionsgemeinschaften.

2 Die Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht, soweit für sie keine staatskirchenrechtlichen Körperschaften bestehen.

3 Stellung und Bestand der bestehenden Klöster und Ordensgemeinschaften bleiben gewährleistet.

§ 83 Staatskirchenrechtliche Körperschaften

1 Zugunsten der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche bestehen Kantonalkirchen und Kirchgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2 Die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Kantonalkirche erlassen je ein Organisationsstatut. Die Statute werden vom Kantonsrat genehmigt, wenn sie dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht nicht widersprechen.

3 Die Kantonalkirchen unterstehen der Oberaufsicht des Kantons.

§ 84 Mitgliedschaft

1 Jede Person mit Wohnsitz im Kanton gehört den staatskirchenrechtlichen Körperschaften ihrer Konfession an, wenn sie die im jeweiligen Organisationsstatut genannten Voraussetzungen erfüllt.

2 Der Austritt kann der zuständigen Kirchgemeinde jederzeit schriftlich erklärt werden.

§ 85 Aufgaben und Pflichten

1 Staatskirchenrechtliche Körperschaften unterstützen die Kirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie können im Rahmen ihrer Rechtsordnungen weitere Aufgaben übernehmen.

2 Sie organisieren sich nach demokratischen Grundsätzen und regeln das Stimm- und Wahlrecht.

3 Sie verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den staatlichen Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung.

§ 86 Kantonalkirchen

Die Kantonalkirchen können zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge erheben. Sie sorgen für einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

§ 87 Kirchgemeinden

1 In den Kirchgemeinden obliegen mindestens die Wahl der Organe, der Erlass von wichtigen Rechtssätzen, die Festsetzung des Voranschlages mit Steuerfuss und die Genehmigung der Rechnung den Stimmberechtigten.

2 Für die Erfüllung kirchlicher Tätigkeiten können die Kirchgemeinden Steuern erheben.

3 Die Steuerpflicht und -erhebung richten sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung.

§ 88 Rechtsschutz

1 Die Kantonalkirchen sorgen für einen Rechtsschutz ihrer Mitglieder und der Kirchgemeinden.

2 Letztinstanzliche Entscheide der Kantonalkirchlichen Behörden können nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3 Das Verwaltungsgericht übt die Rechtskontrolle aus.

- 5 www.rechtslexikon.net
- 6 Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ, Stellungnahme zum Vademecum v. 17.9.2013)
- 7 Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 8. April 1998, siehe www.kath.ch, Rechtssammlung Nr. 100
- 8 § 2 Verfassung des eidg. Standes Schwyz, Änderung vom 25.03.1992:
1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.
2 Die freie Bildung religiöser Gemeinschaften und die freie Ausübung gottsdienstlicher Handlungen sind gewährleistet, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden ernsthaft stören.
- 9 Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) ist der Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Organisationen. In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern fördert die RKZ das Wohl der römisch-katholischen Kirche und den religiösen Frieden in der Schweiz. Dabei stärkt sie die Solidarität unter den Angehörigen der katholischen Kirche und das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein für die Finanzierung pastoraler Aufgaben. (vgl. www.rkz.ch)
- 10 Daniel Kosch "Kirchliche und staatskirchenrechtliche Strukturen, Gegensatz oder Ergänzung? Risiko oder Chance?", Referat anlässlich der Jubiläumsfeier des Verbandes der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich vom 22. Juni 2005)
- 11 Vgl. Kathpedia, Die freie katholische Enzyklopädie
- 12 Vgl. NZZ, Samstag 21. September 2013, Bischof Büchel betont den Wert öffentlichrechtlicher Strukturen für die katholische Kirche. Mit Seelsorgern, die Ungehorsam erklärt haben, laufen Gespräche. Interview: Christoph Wehrli
- 13 Vgl. <http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiqués/erklarung-von-bischof-buechel-zum-vademecum>
- 14 Aus Neue Schwyzer Zeitung vom 22.19.2013, S. 40 "Blitzaudienz des Prunk-Bischofs"
- 15 Die **Ethik** (griechisch ἠθική {ἐπιστήμη} ēthikē {epistēmē} "das sittliche (Verständnis)", von ἦθος ethos "Charakter, Sinnesart" (dagegen ἔθος Gewohnheit, Sitte, Brauch), vergleiche lateinisch *mos*) ist eines der grossen Teilgebiete der Philosophie und befasst sich mit Moral, insbesondere hinsichtlich ihrer Begründbarkeit. Cicero übersetzte als erster *ēthikē* in den seinerzeit neuen Begriff *philosophia moralis*, der seitdem in der lateinsprachlichen Philosophie verwandt wurde. Die Ethik - und davon abgeleiteten Disziplinen (z.B. Rechts- Staats und Sozialphilosophie) - bezeichnet man auch als "opraktische Philosophie", da sie sich mit dem menschlichen Handeln befasst (im Gegensatz zur "theoretischen Philosophie", zu der die Logik, die Erkenntnistheorie und die Metaphysik als klassische Disziplinen gezählt werden). (Aus *wikipedia*)
Moral bezeichnet zumeist die faktischen Handlungsmuster, -konventionen, -regeln oder -prinzipien bestimmter Individuen, Gruppen oder Kulturen. So verstanden, sind die Ausdrücke Moral, Ethos oder Sitte weitgehend gleichbedeutend und werden beschreibend (deskriptiv) gebraucht. Daneben wird mit der Rede von Moral auch ein Bereich von praktischen Urteilen, Handlungen oder deren Prinzipien (Werte, Güter, Pflichten, Rechte) verbunden. Eine so verstandene Unterscheidung von Moral und Unmoral ist nicht beschreibend, sondern bewertend (normativ). Eine moralische Bewertung kann als blosser Ausdruck subjektiver Zustimmung oder Ablehnung verstanden werden (vergleichbar mit Applaus oder Buhrufen), vor allem bei der Beurteilung von Handlungen, deren Maximen oder sonstigen Prinzipien als moralisch gut oder moralisch schlecht gelten. Daher bezeichnet Moral im engeren Sinn die subjektive Neigung, der Sitte oder Moral im weiteren Sinn, oder davon abweichenden, jedoch als richtig angesehenen ethischen Maximen, zu folgen. In diesem Sinn wird auch Engagement oder besondere Disziplin innerhalb einer Gruppe als Moral bezeichnet. (Aus *Wikipedia*)